



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 08/2025

AUS DEM INHALT

Details zur neuen steuerfreien Mitarbeiterprämie

—

ESt-Basispauschalierung und Vorsteuerpauschalierung

—

Neue Förderungsmöglichkeiten für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

—

Abflusszeitpunkt bei Kreditkartenzahlungen

—

Vereine: Aufzeichnungspflichten für Freiwilligenpauschalen und Reiseaufwandsentschädigungen

TEILZEITQUOTE IN ÖSTERREICH BLEIBT HOCH – EINE WIRTSCHAFTLICHE HERAUSFORDERUNG

Die Debatte über die Notwendigkeit, mehr Beschäftigte in die Vollzeit zu bringen ist wieder voll entbrannt. Österreich zählt mit einer Teilzeitquote von mehr als 30 % zu den Spitzenreitern in Europa, wobei Teilzeit ein weibliches Phänomen ist. Ab dem Alter von 35 Jahren arbeitet sogar die Mehrheit der Frauen Teilzeit. Vor allem der Handel, das Gesundheitswesen und der Dienstleistungssektor Pflege bieten Jobs im Teilzeitbereich.

Hauptgründe für die hohe Teilzeitquote sind Betreuungspflichten und unzureichende Anreize zur Ausweitung der Arbeitszeit. Auch steuerliche Effekte und der Verlust sozialer Transferleistungen machen Mehrarbeit für viele Beschäftigte wirtschaftlich unattraktiv. Der Wunsch nach besserer Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben verstärkt den Trend zusätzlich – vor allem bei jüngeren Arbeitnehmern. Gleichzeitig leidet die Volkswirtschaft unter sinkendem Arbeitsvolumen, zunehmendem Fachkräftemangel und wachsenden Sozialkosten.

Um gegenzusteuern, braucht es strukturpolitische Maßnahmen: Einen weiteren Ausbau der Kinderbetreuung, flexible und damit attraktive Vollzeitmodelle, gezielte finanzielle, abgaben- und beitragsrechtliche Anreize sowie Anpassungen im Transfersystem.

Der Umbau zur zukunftsfähigen Wirtschaft verlangt mehr als nur Zuwanderung und Digitalisierung – er braucht auch die konsequente Mobilisierung des inländischen Arbeitskräftepotenzials. Wer Menschen motiviert, (wieder) in Vollzeit zu arbeiten, stärkt nicht nur das Wirtschaftswachstum, sondern auch die sozialen Sicherungssysteme und die individuelle Lebensqualität.

MM Mag. Andreas Wultsch Mag. Michael Singer Mag. Carmen Golser Mag. Peter Katschnig Mag. Manfred Kenda



DETAILS ZUR NEUEN STEUERFREIEN MITARBEITERPRÄMIE

Das Budgetbegleitgesetz 2025 führte eine neue steuerfreie Mitarbeiterprämie von EUR 1.000,00 pro Jahr für 2025 ein. Dabei sind Unterschiede im Vergleich zu bisherigen Prämien zu beachten.

Die neue Mitarbeiterprämie für das Jahr 2025 umfasst Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer oder mehreren Arbeitnehmern aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen gewährt, wenn es sich dabei um zusätzliche Zahlungen handelt, welche üblicherweise nicht gewährt wurden. Zahlungen, die vertraglich vereinbart sind oder ohnehin regelmäßig angefallen sind, können hingegen nicht unter der Mitarbeiterprämie steuerfrei gestellt werden. Eine in den Vorjahren ausbezahlte Corona-Prämie, Teuerungsprämie oder Mitarbeiterprämie stellt kein Hindernis für die Auszahlung der neuen Mitarbeiterprämie dar.

Anwendungsbereich ausgeweitet

Im Vergleich zu ähnlichen Vorgängermodellen muss die Zahlung nicht auf einer lohngestaltenden Vorschrift (Kollektivvertrag oder entsprechende Betriebsvereinbarung) basieren, wodurch sich der Anwendungsbereich deutlich erhöht. Zudem ist bei der Gewährung der Mitarbeiterprämie kein Gruppenmerkmal (sachliche Differenzierung etwa in Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge, nach Art der Dauer der Unternehmenszugehörigkeit oder Entfernung Arbeitsstätte zum Wohnort) notwendig. Daher kann die neue Mitarbeiterprämie auch nur einzelnen Arbeitnehmern gewährt werden, ohne dass diese eine Gruppe darstellen.

Wird die Prämie nicht allen Arbeitnehmern oder nicht allen im selben Ausmaß angeboten, muss die Unterscheidung jedoch betrieblich begründet und sachlich gerechtfertigt werden. Was konkret unter einer sachlichen, betriebsbezogenen Begründung zu verstehen ist, ist derzeit noch offen. Es ist aber davon auszugehen, dass Begründungen wie eine erhöhte Arbeitsbelastung wegen eines Projektes oder stark gestiegene Mobilitätskosten als gerechtfertigt gelten werden.

Erhöht nicht das Jahressechstel

Die Steuerfreiheit ist bis zu einem Betrag von maximal EUR 1.000,00 pro Mitarbeiter pro Jahr ausschöpfbar. Eine Befreiung von Lohnnebenkosten und Sozialversicherungsbeiträgen ist allerdings nicht vorgesehen. Somit ist die Mitarbeiterprämie ausschließlich von der Einkommensteuer befreit. Die neue Mitarbeiterprämie erhöht nicht das Jahressechstel und wird nicht auf das Jahressechstel angerechnet. Den Arbeitgebern ist es freigestellt, die Mitarbeiterprämie am Stück oder aufgeteilt auszuzahlen. Dabei ist noch offen, ob die Prämie im Falle einer nicht monatlichen Auszahlung von der ÖGK als Sonderzahlung bewertet wird.

Die Mitarbeiterprämie ist bei Arbeitnehmern veranlagungs- und lohnsteuerpflichtig, wenn sie über EUR 1.000,00 pro Jahr beträgt, etwa weil sie von mehreren Arbeitgebern gewährt wird. Erhalten Arbeitnehmer zusätzlich eine Mitarbeitergewinnbeteiligung, so ist die Mitarbeiterprämie steuerfrei, solange die beiden Zahlungen einen Betrag von EUR 3.000,00 nicht überschreiten.



Beispiel:

Ein Mitarbeiter erhält eine Mitarbeitergewinnbeteiligung von EUR 2.000,00 und eine Mitarbeiterprämie von EUR 1.000,00. Die beiden Bonuszahlungen überschreiten den Betrag von EUR 3.000,00 nicht und sind somit steuerfrei.

EST-BASISPAUSCHALIERUNG UND VORSTEUERPAUSCHALIERUNG

Ende Juni gab auch der Bundesrat grünes Licht für das Budgetbegleitgesetz 2025, mit dem es 2025 und 2026 zu umfassenden Änderungen in der Est-Basispauschalierung sowie der Vorsteuerpauschalierung kommt.

Führt ein Gewerbetreibender oder Selbstständiger eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, so kann dieser – durch Bean-spruchen der Basispauschalierung – Betriebsausgaben pauschal und ohne Nachweis steuerlich absetzen. Da die meisten Betriebsausgaben als „abpauschaliert“ gelten, können lediglich bestimmte Betriebsausgaben (z. B. Ausgaben für Waren oder Löhne) zusätzlich berücksichtigt werden.

Eine Voraussetzung für die Basispauschalierung ist, dass eine bestimmte Umsatzgrenze im vorangegangenen Jahr nicht überschritten wurde. Wurde die Basispauschalierung einmal bean-sprucht und wird in der Folge davon abgegangen (etwa durch Führen einer normalen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), so ist eine neuerliche Pauschalierung der Betriebsausgaben frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig.

Soweit die Voraussetzungen für die einkommensteuerrechtliche Basispauschalierung erfüllt sind, können Unternehmer ebenso Vorsteuern pauschal geltend machen (Vorsteuerpauschalierung). Die pauschale Vorsteuer beträgt 1,8 % des Umsatzes, wobei für bestimmte Berufsgruppen eigene Pauschal-sätze vorgesehen sind.

Erhöhung der Umsatzgrenze sowie der Durchschnittssätze

Bisher (bis inklusive 2024) dürfen im Rahmen der Basispauschalierung die meisten Berufsgruppen 12 % der verein-nahmten Umsätze pauschal als Betriebsausgaben geltend machen. Dieser Durchschnittssatz wird nun stufenweise erhöht. Im Jahr 2025 dürfen die meisten Berufsgruppen nun zukünftig 13,5 % und ab dem Jahr 2026 15 % vom Umsatz pauschal als Betriebsausgaben absetzen.

Davon ausgenommen sind Einkünfte aus bestimmten Tätig-keiten, wie insbesondere Einkünfte aus kaufmännischer oder technischer Beratung, für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer, für Aufsichtsräte, Hausverwalter sowie Einkünfte aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftli-chen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit. Für diese Einkünfte beträgt der Durchschnittssatz wie bisher weiterhin 6 %.



Ebenso werden die relevanten Umsatzgrenzen, die als Bemessungsbasis dienen, deutlich erhöht. Bis inklusive 2024 darf der Vorjahresumsatz maximal EUR 220.000,00 betragen. Für das Jahr 2025 beträgt die Umsatzgrenze nun EUR 320.000,00 und für die Jahre ab 2026 EUR 420.000,00.

Durch die Erhöhung der Umsatzgrenze erhöht sich auch bei der Vorsteuerpauschalierung der Betrag, der maximal als Vorsteuer geltend gemacht werden darf. Im Jahr 2025 erhöht sich dieser (bei einem Durchschnittssatz von 1,8%) von EUR 3.960,00 auf EUR 5.760,00. Ab dem Jahr 2026 können dann pauschale Vorsteuern in Höhe von höchstens EUR 7.560,00 geltend gemacht werden.

► **Tipp:**

Ob eine Pauschalierung oder doch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung steuerlich von Vorteil ist, sollte im Rahmen eines frühzeitigen Vorteilhaftigkeitsvergleichs geprüft werden. Nehmen Sie rechtzeitig mit uns Kontakt auf.

NEUE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN UND STROMSPEICHER

Damit es im Bereich der erneuerbaren Energie zu keinem Investitionsstopp kommt, wurden neue Fördermöglichkeiten für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher gesetzlich verankert.

Ursprünglich war der 0%-ige Umsatzsteuersatz für kleine Photovoltaikanlagen bis zum 31.12.2025 vorgesehen. Nun wurde ein vorzeitiges Ende mit 1.4.2025 beschlossen. Der Nullsteuersatz ist jedoch noch bis Ende 2025 anwendbar, wenn der Vertrag vor dem 6.3.2025 abgeschlossen wurde und die Lieferung oder Installation bis Ende 2025 erfolgt. Bei Vertragsabschlüssen ab dem 1.4.2025 oder Lieferungen und Installationen nach dem 31.12.2025 kommt der Regelsteuersatz von 20% USt zur Anwendung.

EAG-Investitionszuschuss

Um Investitionen in erneuerbare Energien weiterhin zu fördern, wurde die neue Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)-Investitionszuschüsseverordnung-Strom-Novelle 2025 kundgemacht. In dieser Verordnung werden für das Jahr 2025 die Zeitfenster, in denen Anträge auf Förderung durch Investitionszuschuss bei der EAG-Förderabwicklungsstelle eingebracht werden können (Fördercalls), die bei einem Fördercall zur Verfügung stehenden Fördermittel und die für den jeweiligen Fördercall geltenden fixen bzw. höchstzulässigen Fördersätze festgelegt.

Über das EAG-Portal (www.eag-abwicklungsstelle.at) kann während eines laufenden Fördercalls ein Förderantrag für PV-Anlagen und Stromspeicheranlagen, bei denen der 0%ige Steuersatz nicht mehr zur Anwendung kommt, gestellt werden. Im Förderkalender der EAG-Abwicklungsstelle sind alle relevanten Angaben zum jeweiligen Fördercall sowie Informationen zu den bevorstehenden Fördercalls – übersichtlich nach den jeweiligen nachhaltigen Energieträgern aufgeteilt – zu finden.

Beachtet werden muss, dass der Antrag vor Inbetriebnahme der PV-Anlage gestellt wird und dass es nur ganz bestimmte „Zeitfenster“ gibt, in welchen die Anträge gestellt werden können. Bei Photovoltaikanlagen und Stromspeichern beginnen die nächsten Zeitfenster laut Verordnung am 8.10.2025.

Made in Europe-Bonus

Seit dem 23.6.2025 werden PV-Anlagen, bei denen technische Komponente verbaut sind, die eine europäische Wertschöpfung (EWR und Schweiz) aufweisen, mit einem zusätzlichen Bonus gefördert. Für Photovoltaikanlagen, die mit technischen Komponenten (Photovoltaikmodule, Wechselrichter) mit europäischer (EWR und Schweiz) Wertschöpfung errichtet werden, erhöht sich der Investitionszuschuss um einen Zuschlag von bis zu 20 %. Für Stromspeicher, die aus europäischer Wertschöpfung stammen, erhöht sich der Investitionszuschuss für den Stromspeicher um einen Zuschlag von 10 %.

ABFLUSSZEITPUNKT BEI KREDITKARTENZAHLUNGEN

Aufwendungen eines angestellten Geschäftsführers, die mit einer Kreditkarte bezahlt wurden, können erst im Jahr der tatsächlichen Abbuchung der Kreditkartenabrechnung vom Bankkonto als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Ein angestellter Geschäftsführer einer GmbH tätigte im Namen der GmbH verschiedene Auslagen durch Bezahlung mit seiner privaten Kreditkarte. Die Kreditkarte wurde zwar im laufenden Jahr mit den Aufwendungen belastet, jedoch kam es bis zum Ende des Jahres zu keiner tatsächlichen Abbuchung vom Bankkonto, sondern erst im Folgejahr. Das Finanzamt berücksichtigte die getätigten Aufwendungen nicht bei der Festsetzung der Einkommensteuer des laufenden Jahres.

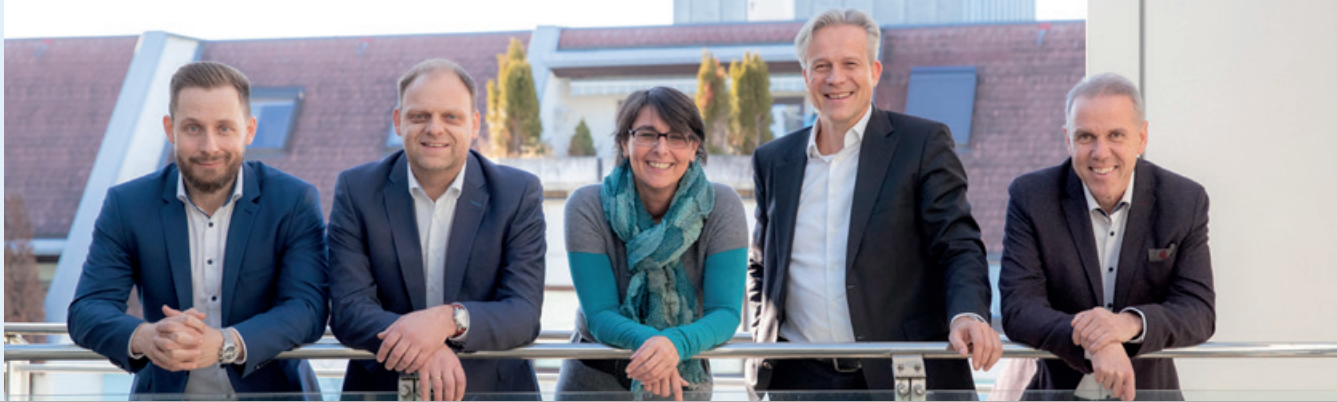
Der Geschäftsführer legte Beschwerde gegen den Bescheid ein. Im Lauf des Verfahrens stellte das Bundesfinanzgericht fest, dass kein tatsächlicher Abfluss der Aufwendungen im laufenden Jahr erfolgte und es sich lediglich um eine Belastung der Kreditkarte handle. Es sei keine Zahlung erfolgt. Die Aufwendungen können demnach nicht einmal dann berücksichtigt werden, wenn ihnen ein Werbungskostencharakter zukäme.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH)

Der VwGH stellte klar, dass Werbungskosten Ausgaben darstellen, die zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung von Einnahmen aus außerbetrieblichen Einkunftsarten dienen und in jenem Kalenderjahr abzusetzen sind, in dem sie geleistet werden.

► **Fazit:**

Das bei Werbungskosten geltende einkommensteuerrechtliche Abflussprinzip knüpft an einen tatsächlichen Verlust der wirtschaftlichen Verfügungsmacht an. Entscheidend ist die Vermögensverminderung, die bei einer Kreditkarte erst mit dem tatsächlichen Einzug der Kreditkartenbuchungen erfolgt. Die bloße Belastung der Kreditkarte führt noch zu keiner Vermögensverminderung. Daher kann ein Steuerpflichtiger Werbungskosten erst in jenem Jahr steuerlich geltend machen, in dem der Betrag durch das Kreditkartenunternehmen tatsächlich vom Bankkonto abgebucht wurde.



Die Steuerberater

GOLSER KENDA HINTERMANN
KATSCHNIG SINGER WULTSCH

Die Steuerberater GKS Steuerberatung GmbH & Co KG
St. Veiter Straße 34/3 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | Austria
Tel. +43 (0)463 511266 | Fax DW 8 | office@die-steuerberater.at

> www.die-steuerberater.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite /Steuerberater.Klagenfurt

VEREINE: AUFEICHNUNGSPFLICHTEN FÜR FREIWilligenPAUSCHALEN UND REISEAUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

Um die Arbeit von ehrenamtlich Tätigen zu unterstützen, können gemeinnützige Organisationen, wie etwa Vereine, seit dem Jahr 2024 steuerfreie Zahlungen an ihre Freiwilligen leisten (sogenanntes „Freiwilligenpauschale“).

Für gemeinnützige Sportvereine besteht unabhängig davon die Möglichkeit, pauschale Reiseaufwandsentschädigungen in Höhe von bis zu EUR 120,00 pro Einsatztag (bis zu EUR 720,00 pro Monat) steuerfrei an Sportler, Trainer, Schiedsrichter und Sportbetreuer auszuzahlen. Grundvoraussetzung ist jedoch in beiden Fällen, dass der Verein entsprechende Aufzeichnungs- und Meldepflichten beachtet und fristgerecht erfüllt.

Freiwilligenpauschale

Beim kleinen Freiwilligenpauschale sind Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit bis zu EUR 30,00 pro Kalendertag, höchstens aber EUR 1.000,00 im Kalenderjahr steuerfrei. Bei mildtätigen und bestimmten gemeinnützigen Tätigkeiten (Sozialdienste), bei der Hilfestellung in Katastrophenfällen und für Funktionen als Ausbilder oder Übungsleiter kann das Freiwilligenpauschale in einem höheren Betrag, nämlich EUR 50,00 pro Kalendertag bzw. EUR 3.000,00 pro Kalenderjahr steuerfrei belassen werden (großes Freiwilligenpauschale).

Der Verein hat Aufzeichnungen, insbesondere über die Zahl der Einsatztage des Ehrenamtlichen sowie über die Art und die Höhe des Freiwilligenpauschales zu führen. Wird einem Ehrenamtlichen vom Verein mehr als die jeweilige Höchstgrenze (EUR 30,00 / EUR 50,00 bzw. EUR 1.000,00 / EUR 3.000,00) ausbezahlt, muss dies der Verein dem Finanzamt bis Ende Februar des Folgejahres auf elektronischem Wege melden. Der über-

steigende Betrag wird dann bei der Einkommensteuer-Veranlagung des Ehrenamtlichen als sonstige Einkünfte berücksichtigt.

Pauschale Reiseaufwandsentschädigung

Diese Art von steuerfreiem Reisekostenersatz können nur gemeinnützige Sportvereine ausbezahlen, nicht auch andere gemeinnützige Vereine. Für jeden Sportler, Schiedsrichter oder Sportbetreuer, der eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung im Rahmen eines Dienstverhältnisses erhält, hat der gemeinnützige Sportverein ein Lohnkonto bzw. Lohnaufzeichnungen zu führen:

- Werden an den einzelnen Zahlungsempfänger, der dem Grunde nach Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit hat, nur steuerfreie pauschale Reiseaufwandsentschädigungen geleistet, hat der Verein zwar kein Lohnkonto zu führen, es müssen aber Lohnaufzeichnungen erstellt werden, aus denen sich insbesondere die Einsatztage sowie die Höhe der steuerfreien Zuwendung ergeben. Darüber hinaus sind sämtliche in einem Kalenderjahr ausbezahlten Reiseaufwandsentschädigungen für jeden einzelnen Sportler, Schiedsrichter oder Sportbetreuer in das dafür vorgesehene amtliche Formular (L 19) einzutragen und dem Finanzamt bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln.
- Werden über die Reiseaufwandsentschädigung hinausgehende Zahlungen geleistet, ist vom Verein ein Lohnzettel (Formular L 16) zu übermitteln, auf dem die Reiseaufwandsentschädigungen zu berücksichtigen sind. In diesem Fall und bei freiwilliger Übermittlung eines Lohnzettels muss vom Verein kein gesondertes Formular L 19 verwendet werden.

> Tipp:

Fehlende Aufzeichnungen und die Verletzung von Meldepflichten können nicht nur zu steuerlichen Nachteilen führen, sondern auch finanzstrafrechtliche Folgen haben.